

### **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Freitag, 06.11.2020</b>	<b>09:30 Uhr</b>	<b>107, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Lahr, Turmstraße 15, 77933 Lahr</b>

**öffentlich versteigert werden:**

### **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Münchweiler

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Münchweiler	1488	Landwirtschaftsfläche	Kuhbach	1.461	420

### **Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Es handelt sich um Grünland und kein Bauerwartungsland.

**Verkehrswert:** 1.753,00 €

Wegen des geringen Wertes des Grundstückes wird gem. § 39 Abs. 2 ZVG angeordnet, dass eine Veröffentlichung in der Zeitung unterbleibt. Die Terminsbestimmung wird stattdessen im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und [www.immobilienpool.de](http://www.immobilienpool.de) veröffentlicht.

### **Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und [www.immobilienpool.de](http://www.immobilienpool.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.04.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.